

**Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 06/06-07**

**Schweizerischer  
Eishockeyverband**  
Verbandssportgericht  
Postfach  
CH-8050 Zürich  
Tel. +41 44 306 50 50  
Fax +41 44 306 50 51  
E-Mail: info@sehv.ch  
Internet: www.sehv.ch

## **ENTSCHEID**

im

## **REKURSVERFAHREN**

in Sachen

1. **L. L. Spielerkarte** [REDACTED],  
c/o EHC Seewen, Postfach 23, 6423 Seewen
2. **EHC Seewen**,  
Postfach 23, 6423 Seewen,

**Rekurrenten 1 und 2**

gegen

**SEHV, Einzelrichter AL Otschweiz**,  
Postfach, 8050 Zürich,

**Rekursgegner**,

und

**EHC Uzwil**,  
Postfach 156, 9244 Niederuzwil

**mitbetroffene Partei**,

**betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 06-07/052/2  
i.S. L. L. (Spielsperren)**

Das Verbandssportgericht hat in der Zusammensetzung

- **Andreas Schwarz**, Rechtsanwalt, Gertrudstrasse 1, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Vorsitz)
- **Michel Dupuis**, Avocat, 5, Place St-François, Case Postale 3860, 1002 Lausanne (Mitglied)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach 581, 8024 Zürich (Mitglied)

**in Erwägung gezogen:**

**I. VERFAHRENSABLAUF UND SACHVERHALT**

**A. Der Verfahrensablauf**

1. Im Anschluss an das Meisterschaftsspiel der 1. Liga vom 2.12.2006 zwischen dem EHC Seewen und dem EHC Uzwil (Spilleitzahl 2125110067) meldete Head-Schiedsrichter Andreas Koch dem SEHV, Einzelrichter AL OS (Rekursgegner) mit Schiedsrichter-Rapport vom 3.12.2006 eine an ihm begangene Tätlichkeit (act. 2). Gestützt darauf eröffnete der Rekursgegner gegen den Spieler L. L. vom EHC Seewen, Spielerkarte No. [REDACTED] (nachfolgend 'Rekurrent 1') unter der Nr. 2006-07/052/2 ein ordentliches Verfahren.
2. Mit einstweiliger Verfügung vom 4.12.2006 sperrte der Rekursgegner den Rekurrenten 1 gestützt auf Art. 42 und 52 ff. des SEHV-Rechtspflegereglementes AL (nachfolgend 'RPR') vorsorglich für 2 Meisterschaftsspiele bis zum Erlass des Entscheides über den angezeigten Disziplinaratbestand. Gleichzeitig setzte er dem Rekurrenten 1 und dem EHC Seewen (nachfolgend 'Rekurrent 2') unter Beilage des Schiedsrichter-Rapportes (act. 2) Frist zur schriftlichen Stellungnahme und Einreichung allfälliger Beweismittel an (act. 1).
3. Bereits mit Eingabe vom 3.12.2006 (!) nahm der Rekurrent 2 zum rapportierten Vorfall Stellung (act. 4). Mit Schreiben vom 4.12.2006 folgte die schriftliche Stellungnahme des Rekurrenten 1, in welcher er ausdrücklich auch auf den Schiedsrichter-Rapport (act. 2) Bezug nahm (act. 5).
4. Nach telefonischen Befragungen des betroffenen Head-Schiedsrichters Koch, des Schiedsrichter-Inspizienten Carl-Heinz Schottroff und der beiden Linesmen Peter Zweidler und Christian Ehmke (act. 7 - 10), welche in Bezug auf den im Schiedsrichter-Rapport (act. 2) geschilderten Sachverhalt nichts Neues ergaben, hat der Rekursgegner den Rekurrenten 1 mit Entscheid vom 20.12.2006 rückwirkend ab dem 3.12.2006 für sämtliche SEHV-Spiele bis zum 31.12.2007 gesperrt und ihn zusätzlich zur Bezahlung einer Busse von CHF 800.00 verurteilt. Ausgangsgemäss hat der Rekursgegner dem Rekurrenten 1 die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 500.00 auferlegt, unter solidarischer Haftung des Rekurrenten 2 für Busse und Kosten (act. 11). Der Entscheid wurde den Rekurrenten am 20.12.2006 per Fax zugestellt.

5. Mit Schreiben vom 25.12.2006 reichte der Rekurrent 1 gegen den Entscheid vom 20.12.2006 (act. 11) sinngemäss einen Rekurs ein (act. 12). Entgegen der Rechtsmittelbelehrung im Entscheid vom 20.12.2006 (act. 11) wurde diese Eingabe vom Rekurrenten 1 an den Rekursgegner gerichtet statt an das VSG.
6. Mit Eingaben vom 29.12.2006 und 4.1.2007 reichte auch der Rekurrent 2 beim Verbandsportgericht (nachfolgend 'VSG') einen Rekurs ein (act. 13 und 14).
7. Mit Verfügung vom 4.1.2007 eröffnete der Präsident des VSG den Parteien die Zusammensetzung des Gerichtes und stellte dem Rekursgegner und der mitbetroffenen Partei die Eingaben des Rekurrenten 2 vom 29.12.2006 und 4.1.2007 (act. 13 und 14) zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung zu (act. 15). Weder der Rekursgegner noch die mitbetroffene Partei reichten innert der gesetzten Frist eine Vernehmlassung ein.
8. Da die Rekurseingaben der Rekurrenten 1 und 2 im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 1 RPR kein Rechtsbegehren (Antrag) enthielten (act. 12 - 14) und die Eingabe des Rekurrenten 1 (act. 12) zudem auch nicht unterzeichnet war, wurde ihnen mit Verfügung vom 22.1.2007 eine 3tägige Frist zur Verbesserung der Mängel angesetzt (act. 19).
- 8.1. Am 24.1.2007 reichte der Rekurrent 1 innert der Nachfrist zusammen mit der nunmehr unterzeichneten Eingabe vom 25.12.2006 eine Bestätigung ein, wonach er am Rekurs vom 25.12.2006 festhalte. Gleichzeitig stellte er sinngemäss den Antrag, (1) es sei die angefochtene Verfügung des Rekursgegners vom 20.12.2006 (act. 11) wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs rückwirkend aufzuheben und (2) es sei die angeordnete Spielsperre per sofort aufzuheben (act. 20).
- 8.2. Gleichtags und damit ebenfalls fristgerecht reichte auch der Rekurrent 2 eine Eingabe ein, mit dem sinngemässen Antrag auf Reduktion der Sperre auf 4 Spiele verbunden mit einer angemessenen Herabsetzung der Busse (act. 21).
9. Auf das Vorbringen der Rekurrenten in ihren Eingaben vom 25.12.2006 (act. 12), 29.12.2006 (act. 13), 4.1.2007 (act. 14) sowie vom 24.1.2007 (act. 20 und 21) wird - soweit erforderlich - in nachstehendem Abschnitt I/lit. B sowie Abschnitt II eingegangen.

**B. Zusammenfassung des relevanten Sachverhaltes und der Vorbringen der Parteien**

10. In der 35. Minute des eingangs erwähnten Meisterschaftsspiels sprach Head-Schiedsrichter Koch eine weitere von bisher zahlreichen Zeitstrafen gegen den EHC Seewen (Spieler D. M.) aus. Dagegen reklamierte der Rekurrent 1 lauthals und machte gegenüber dem Head-Schiedsrichter eine abwertende Bewegung. Dafür wurde der Rekurrent mit einer 10minütigen Disziplinarstrafe belegt. Über diese weitere Strafe erbost, verlor der Rekurrent 1 seine Beherrschung, (Zitat aus act. 2) *"nahm [...] mehrere Schritte Anlauf, stiess mich um und fuhr davon"*. Gemäss der Aussage des Head-Schiedsrichters zog er sich beim Sturz eine leichte Prellung sowie einen Bluterguss am Kreuz zu. Es wird dazu auf den Schiedsrichter-Rapport vom 3.12.2006 (act. 2) sowie den Spielbericht vom 2.12.2006 (act. 3) verwiesen.
11. Mit Stellungnahme vom 3.12.2006 an den Rekursgegner (act. 4) gab der Rekurrent 2 den obigen Sachverhalt im Wesentlichen zu. Zitat aus act. 4: *"Der Spieler L. [...] fuhr auf den Head-Schiedsrichter Koch zu und schubste diese[n] von vorne um. Der Head-Schiedsrichter Koch fiel um. Der Spieler L. drehte sich um und fuhr direkt in die Garderobe"*. Er versuchte die Reaktion des Rekurrenten 1 damit zu erklären, dass sich die Spieler des EHC Seewen wegen der zahlreichen vom Head-Schiedsrichter gegen sie ausgesprochenen Strafen *"unfair behandelt, ja richtiggehend provoziert gefühlt"* hätten. Der Rekurrent 1 hätte sich dann bei der Auferlegung der Disziplinarstrafe in der 35. Minuten nicht mehr beherrschen können und seine Kontrolle verloren. Seine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter, die vom Rekurrenten 2 in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten wird, sei ohne jegliche Absicht unbewusst, unkontrolliert und *"absolut aus dem im Affekt passiert"*. Der Rekurrent 2 bedauerte den Vorfall und die Reaktion des Rekurrenten 1 zutiefst. Aus seiner Sicht *"gibt es absolut keinen Grund, den Schiedsrichter so von vorne zu schubsen"*.
12. In seiner Stellungnahme vom 4.12.2006 (act. 5) gab der Rekurrent 1 seine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter grundsätzlich zu. Er rechtfertigt seinen Angriff damit, dass er sich für sein Team *"aufgrund mehrerer zweifelhafter Entscheidungen von Herrn Koch betreffend der Strafverteilung unfair behandelt und provoziert gefühlt"*

- hätte. Aufgrund dieser Situation sei es *"leider zu einer Affekthandlung gekommen, die er in diesem Moment nicht realisiert habe und bereue"*. Sodann wies der Rekurrent 1 darauf hin, dass er sich im Anschluss an das Spiel beim Head-Schiedsrichter in der Kabine persönlich entschuldigt hätte. Auf diese Entschuldigung und deren Inhalt ist im Rahmen der Strafzumessung nochmals zurückzukommen (Ziffer 27.2 der Erwägungen).
13. In telefonischen Einvernahmen haben Head-Schiedsrichter Koch und die Linesmen Ehmke und Zweidler an den Ausführungen im Schiedsrichter-Rapport festgehalten und dessen Richtigkeit bestätigt (act. 2, 7, 9 und 10). Wegen seiner Clubzugehörigkeit zum Rekurrenten 2 verweigerte Schiedsrichter-Inspektor Schottroff eine Aussage (act. 8).
14. In seiner Rekurseingabe vom 25.12.2006 (act. 12) bestreitet der Rekurrent 1 im Wesentlichen, dass er den Head-Schiedsrichter mit mehreren Schritten Anlauf und mit Wucht umgestossen hätte. Er bestreitet zwar weiterhin nicht, gegenüber dem Schiedsrichter eine Tötlichkeit begangen zu haben. Dagegen erhebt er gegenüber dem Schiedsrichter und dessen Leistungen massive Vorwürfe. Zitat aus act. 12: *"Ein Schiedsrichter, welcher derart arrogant seine Macht auf dem Eis ausnützt, hat meines Erachtens seine Rolle in einem solchen Spiel nicht ganz verstanden. Jemand, der so auftritt zeigt kein Respekt gegenüber den beiden Mannschaften und den am Spiel beteiligten Personen."*
15. In der Rekurseingabe vom 29.12.2006 (act. 13) stellte der Rekurrent 2 die Tötlichkeit des Rekurrenten 1 ebenfalls nicht in Abrede. Seine Ausführungen richten sich vielmehr gegen das Ausmass der ausgesprochenen Strafe, die als unverhältnismässig bezeichnet wird. Zum einen wird beanstandet, dass dem Spieler zu Unrecht unterstellt würde, dass er den Head-Schiedsrichter bewusst und vorsätzlich tötlich angegriffen hätte. Vielmehr hätte der Rekurrent 1 unbewusst und im Affekt gehandelt und würde dies zutiefst bereuen. Zum anderen bemängelt der Rekurrent 2 die *"völlige Unantastbarkeit der Schiedsrichter in diesem Fall"* und brachte sein *"Gefühl"* zum Ausdruck, (Zitat aus act. 13) *"dass dieser Fall ein gewisser Präjudizfall zu sein scheint. Es wird [...] ein 'schweizweites Zeichen' zum Schutz der Schiedsrichter auf dem Rücken des Spielers L. L. und dem EHC Seewen ein Präjudiz gesetzt."* Im Weiteren wirft der Rekurrent 2 diverse Fragen auf, welche sich gegen die Glaubwürdigkeit der Schiedsrichter und die Schiedsrichterausbildung und -betreuung richten. Aufgrund der gesamten Umstände ist das VSG jedoch der An-

sicht, dass diese Fragen zur Urteilsfindung keiner weiteren Klärung bedürfen. Soweit diese Fragen die Schiedsrichterausbildung und -betreuung betreffen, wären sie in geeigneter Form der Schiedsrichterabteilung des SEHV und/oder der Amateurliga zu unterbreiten.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. Formelles**

16. Beide Rekurrenten sind nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR zum Rekurs legitimiert.
17. Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPR müssen Partei-Eingaben u.a. ein Rechtsbegehren (Antrag) enthalten und unterzeichnet sein. Die Eingaben der Rekurrenten (act. 12 - 14) entsprachen diesen Anforderungen zunächst nicht, weshalb ihnen mit Verfügung vom 22.1.2007 Frist zur Verbesserung ihrer Eingaben eingeräumt wurde (Art. 22 Abs. 4 RPR). Innert Frist haben die Rekurrenten ihre Rekurseingaben verbessert, womit die beiden Rekurse nunmehr als frist- und formgerecht eingereicht zu gelten haben (Art. 69 RPR). Eine Kautions wurde nicht einverlangt.
18. Der angefochtene Entscheid erging im ordentlichen Verfahren, weshalb gemäss Art. 45 und 68 RPR der Rekurs gegeben ist. Auf den Rekurs ist somit einzutreten.
19. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind keine erfolgt.
20. Ein besonderes Gesuch um aufschiebende Wirkung wurde nicht gestellt. Dem Rekurs kommt demzufolge keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 70 RPR).
21. In seinen Stellungnahmen vom 4.12.2006 (act. 5), vom 25.12.2006 (act. 12) und vom 24.1.2007 hatte der Rekurrent 1 ausreichend Gelegenheit, sich zum Vorfall und den Vorbringen im Schiedsrichter-Rapport vom 3.12.2006 (act. 1 und 2) zu äussern. Die telefonischen Einvernahmen des Head-Schiedsrichters und der beiden Linesmen haben keine wesentlichen Abweichungen zum Inhalt des Schiedsrichter-Rapportes ergeben (Ziffer I/A/4 der Erwägungen). Das rechtliche Gehör des Rekurrenten wurde somit gewahrt (Art. 13 RPR).
22. Das Rekursverfahren ist gemäss Art. 71 RPR mit voller Kognition des VSG durchzuführen.

23. Das VSG erachtet die vorliegenden Beweismittel als ausreichende Grundlage für den vorliegenden Entscheid. Entsprechend kann das VSG gemäss Art. 74 RPR einen neuen Entscheid fällen.
24. Entscheide des VSG sind endgültig (Art. 45 Abs. 2 RPR).

## **B. Materielles**

### **a) Rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes**

25. Gemäss Art. 550 lit. f) Ziffer 1 der IIHF-Rules wird ein Spieler, der absichtlich einen Spielloffiziellen mit den Händen oder dem Stock berührt, oder mit den Händen resp. Stock festhält oder stösst, oder mit dem Körper checkt, das Bein stellt oder in irgend einer Weise angreift, mit einer Matchstrafe belegt. Gestützt auf die disziplinarische Grundregel des Art. 510 IIHF und des Art. 94 RPR können u.a. unsportliches Verhalten und Verletzungen der anwendbaren (Spiel-)Regeln des IIHF auch nachträglich und zusätzlich disziplinarisch geahndet werden.
  - 25.1. Im vorliegenden Fall ist in objektiver (tatsächlicher) Hinsicht durch Zugabe der beiden Rekurrenten beweismässig erstellt, dass sich der Rekurrent 1 in der 35. Spielminute nach Erhalt einer 10-minütigen Disziplinarstrafe nicht mehr beherrschen konnte, auf Head-Schiedsrichter Koch zuzufuhr und diesen von vorne zumindest so anrenpelte oder stiess ("*schubste*"), dass er zu Boden fiel (act. 4, 5, 12 und 13). Der Rekurrent 1 selber spricht in act. 5 von einem Angriff und in act. 12 von einer Tätlichkeit. Er bestreitet zwar in act. 12 bei seinem Angriff mehrere Schritte Anlauf genommen und den Schiedsrichter mit voller Wucht umgestossen zu haben. Aufgrund der Ausführungen im Schiedsrichter-Rapport vom 3.12.2006 (act. 2) und der Zugabe des Rekurrenten 2 in act. 4 ist aber davon auszugehen, dass der Rekurrent 1 entgegen seiner Darstellung erst nach Ausfällen der Disziplinarstrafe auf den Schiedsrichter zuzufuhr und diesen zumindest mit einer solchen Wucht stiess, dass er offensichtlich rückwärts hinfiel. Aufgrund dieser Aktenlage gelangt das VSG daher zum Schluss, dass der Behauptung des Rekurrenten 1, er hätte den Schiedsrichter nicht mit Anlauf, sondern nur aus dem Stand umgestossen oder "*geschubst*", nicht gefolgt werden kann.
  - 25.2. In subjektiver Hinsicht machen die Rekurrenten 1 und 2 geltend, der Rekurrent 1

hätte unbewusst und im Affekt gehandelt. Der Rekurrent 1 wäre - sinngemäss - durch die zweifelhafte, einseitige, respektlose und arrogante Schiedsrichterleistung derart provoziert worden, dass er einfach die Besinnung und Beherrschung verloren hätte (act. 4, 5, 12 und 13). Aufgrund der Aktenlage und der eigenen Darstellung der Rekurrenten ist durchaus davon auszugehen, dass der Rekurrent 1 aus angesammelter und unbeherrschter Wut gegenüber dem Schiedsrichter tätlich wurde. Daraus kann aber nicht auf Fahrlässigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden. Aus dem Umstand, dass der Rekurrent 1 nach seinem Angriff gemäss den Ausführungen des Rekurrenten 2 auf direktem Weg die Garderobe aufsuchte (act. 4), ist zu schliessen, dass ihm sehr wohl bewusst war, dass er sich gegenüber dem Schiedsrichter widerrechtlich verhalten hat und seine Tätlichkeit zwangsläufig zu einer Matchstrafe führen würde.

Das VSG geht deshalb davon aus, dass der Rekurrent 1 den Angriff auf den Schiedsrichter, wenn auch in Wut und Frustration über den für seine Mannschaft nachteiligen Spielverlauf (act. 2 und 3), so doch vorsätzlich ausübte. Er mag zwar keine Verletzungsabsicht gehabt haben; eine Verletzungsgefahr nahm er aber dennoch in Kauf.

- 25.3. Der Tatbestand der Tätlichkeit im Sinne von Art. 550 lit. f) Ziffer 1 der IIHF-Rules ist im vorliegenden Fall somit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt, weshalb der Rekurrent dafür schuldig zu sprechen und disziplinarisch zu bestrafen ist (Art. 94 RPR).
26. Gemäss Art. 92 RPR können gegen Spieler unter anderem Bussen bis maximal CHF 20'000.00 sowie Spielsperren für eine bestimmte Anzahl Spiele oder für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer ausgesprochen werden. Die Strafzumessung richtet sich dabei nach den objektiven Umständen und dem Verschulden (Art. 93 RPR).
- 26.1. Es gibt immer wieder Spiele, in denen sich ein Spieler oder gar eine ganze Mannschaft von den Schiedsrichtern benachteiligt fühlt. Auch klare Fehlentscheide kann man ebenso wenig ausschliessen, wie die Vergabe von klaren Torchancen. Beides erfolgt aber nicht absichtlich und lässt sich deshalb nicht vermeiden, weil menschliche Tätigkeiten nun einmal nicht vor Fehlern gefeit sind. Es kann aber nicht angehen, dass die Schiedsrichter bedroht werden oder gar tätlich angegriffen werden.

Solche Übergriffe müssen streng geahndet werden. In diesem Sinne ist tatsächlich von einer *"völligen Unantastbarkeit des Schiedsrichters"* auszugehen (vgl. act 13. S. 2). Gemäss der festen Überzeugung des VSG wie auch der Einzelrichter NL und AL sind Übergriffe auf Offizielle, insbesondere Schiedsrichter, massiv härter zu bestrafen als Übergriffe auf Gegenspieler. Vorsätzliche Attacken auf Schiedsrichter können nicht toleriert werden. Es kann und darf dabei auch keine Rolle spielen, ob der betroffene Schiedsrichter zuvor einen Fehlentscheid gefällt hat oder sich anderweitig falsch verhalten hat. Auch allfällige wiederholte Fehlleistungen eines Schiedsrichters vermögen Selbstjustiz nicht zu rechtfertigen. Die verschiedenen Ausführungen der Rekurrenten, welche sich auf die - aus ihrer Sicht - ungenügenden bzw. schlechten Schiedsrichterleistungen beziehen (act. 4, 5, 12 und 13), vermögen daher die Tätlichkeit des Rekurrenten 1 gegenüber dem Schiedsrichter in keiner Weise zu entschuldigen.

- 26.2. Eine widerrechtlich und schuldhaft gegenüber einem Schiedsrichter ausgeführte Tätlichkeit gilt als eine der schwerwiegendsten reglementarischen Verstösse überhaupt. Gemäss der ständigen Praxis des VSG *"sind in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr in der Regel zwischen 10 - 15 Spielsperren zu verfügen. Wo von einer Verletzungsabsicht oder - wie im vorliegenden Fall - Verletzungsgefahr auszugehen ist, oder wo ein einschlägiger Wiederholungstäter zu beurteilen ist, muss die Strafe jedenfalls über 15 Spielsperren liegen, bis hin zu einer mehrjährigen oder gar lebenszeitigen Spielsperre. In allen diesen Bereichen ist jeweils zu differenzieren zwischen Art des Vorsatzes, der Schwere der potentiellen Verletzungsgefahr und allen weiteren für die Strafzumessung relevanten Kriterien. Strafen unter 10 Spielsperren sind nur bei fahrlässigen Verletzungen auszusprechen"* (siehe dazu Rekursverfahren-Nr. 07/04-05, HC. N./C.B. vs. ER AL Ostschweiz; Rekursverfahren-Nr. 21/02-03, T.E. vs. SEHV, ER NL; Rekursverfahren-Nr. 07/00-01, EHC W.M. v.s. Reg.Jur. Kammer ZS).
- 26.3. In einem Fall, welcher mit dem vorliegenden Sachverhalt nahezu vergleichbar ist, wurde ein 2.Liga-Spieler wegen einer Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter anfangs Februar 2006 nach Ablauf der Saison 2005/06 für die gesamte Saison 2006/07 gesperrt (Entscheid Einzelrichter AL ZS 05-06/067/3). In seiner Eingabe vom

24.1.2007 (act. 21) weist der Rekurrent 2 selber auf einen Entscheid hin, mit welchem ein Spieler durch den Einzelrichter AL SR mit Entscheid vom 23.10.2006 aufgrund einer Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter für eine Dauer von 30 Monaten für alle SEHV-Spiele gesperrt und zusätzlich mit einer Busse von CHF 1'500.00 bestraft wurde (Entscheid Einzelrichter AL WS 06-07/012/4). Dieser Entscheid ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Sodann verweisen die beiden Rekurrenten in ihren Eingaben vom 24.1.2007 auf zwei Entscheide des Einzelrichters NL gegen zwei Elite-A-Juniorenspieler des HC Ambri-Piotta, welche zufolge eines undisziplinierten Verhaltens mit je 6 Spielsperren belegt wurden (act. 20 und 21). Diese Entscheide (Einzelrichter NL Nr. 06-07/042/7 und Nr. 06-07/043/7) wurden inzwischen rechtskräftig, ohne dass sich das VSG damit befassen konnte. Angesichts der Tatsache, dass diese zwei Entscheide dem VSG mittlerweile vorliegen und sich die Rekurrenten auf diese Entscheide beziehen, wird der vorliegende Fall dazu benutzt, diese beiden Fälle vom vorliegenden Fall zu differenzieren. Beim Entscheid in Sachen N.P. handelte es sich um Drohungen gegenüber dem Schiedsrichter, welche in der Regel mit 1 - 10 Spielsperren geahndet werden. Beim Fall M.M. handelte es sich *"um ein mehrfaches Herumbugsieren in Form von Stössen; hingegen versuchte der Beschuldigte offenbar nicht, den Schiedsrichter zu schlagen"*. Ein vorsätzliches *"Herumbugsieren"* bzw. *"Stubsen"* des Schiedsrichters ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr und ohne dass dieser stürzt, kann nicht mit einem Anrempeln oder Stossen, bei welchem der Schiedsrichter zu Fall kommt, gleichgesetzt werden. Gemäss der in Ziffer 26.2 der Erwägungen zitierten Praxis des VSG sind in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr **in der Regel** zwischen 10 - 15 Spielsperren zu verfügen. Der ER NL ist im Fall M.M. in Würdigung der gesamten Umstände und der Tatsache, dass M.M. den Schiedsrichter nicht schlug, von der Praxis des VSG abgewichen. Angesichts der Tatsache, dass dieser Entscheid rechtskräftig ist und nicht an das VSG weitergezogen wurde, erübrigen sich weitere Erörterungen zu dieser vom ER NL beurteilten Ausnahme von der besagten Regel, welche dem VSG im konkreten Fall durchaus nicht abwegig erscheint.

Alle diese und auch weitere Fälle belegen aber, dass sich in letzter Zeit Tätlichkei-

- ten gegenüber Schiedsrichtern - v.a. in den Amateurligen und beim Nachwuchs - gehäuft haben. Diese Entwicklung ist absolut inakzeptabel und kann von den Rechtspflegeorganen nur mit einer konsequenten und harten Sanktionierung gestoppt werden.
- 26.4. Im Interesse eines vom Rekurrenten 2 völlig zu Recht geforderten einheitlichen Strafmasses für Tätlichkeiten gegenüber Schiedsrichtern wird der vorliegende Fall zum Anlass genommen, um die vorstehend zitierte Praxis (Ziffer 26.1 und 26.2 der Erwägungen) wie folgt zu präzisieren: **Führt eine vorsätzliche Tätlichkeit gegen einen Schiedsrichter dazu, dass dieser dadurch einer Verletzungsgefahr ausgesetzt wird, indem er z.B. stürzt oder sich - sei es auch nur geringfügig - verletzt, ist in der Regel eine Sperre von mindestens einem Jahr für alle SEHV-Spiele vorzusehen.** Im Übrigen richtet sich die Strafzumessung nach Art. 93 RPR.
27. Das VSG erachtet das Verschulden des Rekurrenten 1 als erheblich. Unter Hinweis auf die Verhaltensgrundsätze der Integrität, Fairness und sportlichen Gesinnung (Art. 88 RPR) handelt es sich nicht um eine Bagatelle, wie die Rekurrenten in ihren Eingaben darzustellen versuchen. Der Angriff des Rekurrenten 1 zeugt - wie der Rekursgegner in der angefochtenen Verfügung (act. 11) zutreffend ausführt - von fehlendem Respekt gegenüber dem Schiedsrichter. Immerhin ist zugunsten des Rekurrenten 1 davon auszugehen, dass er den Schiedsrichter bei seinem Angriff wohl nicht absichtlich hat verletzen wollen. Mit seinem überraschenden Angriff hat er aber eine nahe Verletzungsgefahr begründet. Es ist zwar strittig, ob der Rekurrent 1 bei seinem Angriff mehrere Schritte Anlauf genommen hat. Die Darstellungen der Beteiligten sind diesbezüglich widersprüchlich. Der Rekurrent 1 hat aber den Schiedsrichter zumindest mit einer solchen Wucht gestossen, dass dieser rücklings zu Boden fiel (act. 2, 4, 5, 12 und 13). Erfahrungsgemäss sind derartige Stürze nicht nur schmerzhaft; sie können auch zu erheblichen Verletzungen führen. Dass es vorliegend bei relativ geringfügigen Prellungen blieb, kann sich bei der Strafzumessung nicht wesentlich zugunsten des Spielers auswirken. Aufgrund der gesamten Umstände kann jedenfalls nicht nur von einem geringfügigen Angriff auf den Schiedsrichter ohne jegliche Intensität gesprochen werden. Ungeachtet der Verletzung stellt die Tätlichkeit des Rekurrenten 1 einen inakzeptablen Eingriff in die körperliche Integrität des Schiedsrichters und gegen seine Autorität als Spielleiter dar.

- 27.1. In subjektiver Hinsicht mag zwar eine gewisse Affektsituation vorgelegen haben. In disziplinarrechtlicher Hinsicht kann aber die Affekthandlung des Rekurrenten 1 nicht als eine entschuldbare Handlung qualifiziert werden. Der Tätlichkeit ging auch kein Fehlverhalten des Head-Schiedsrichters voraus. Bereits im Protest des Rekurrenten 1 gegen die vom Head-Schiedsrichter gegen den Mitspieler M. ausgesprochene kleine Bankstrafe lag eine Verletzung von Art. 550 lit. b) der IIHF-Rules und damit ein disziplineloses Verhalten vor, welches vom Head-Schiedsrichter völlig zu Recht mit einer zehninütigen Disziplinarstrafe geahndet wurde. Erst diese Strafe löste den Angriff des Rekurrenten 1 auf den Schiedsrichter unmittelbar aus. Er handelte demzufolge aus Wut und Rache. Bei derart motivierten Handlungen liegt nun keine Entschuldigungsgrund oder ein Fall von Notwehrexzess vor, welcher zu einer Strafmilderung führen würde. Immerhin ist die bestehende Affektsituation zugunsten des Rekurrenten 1 strafmindernd zu berücksichtigen.
- 27.2. Neben der bestehenden Affektsituation kann dem Rekurrenten 1 strafmindernd auch zugestanden werden, dass er sich im Anschluss an das Spiel beim Head-Schiedsrichter entschuldigte. Es mag an dieser Stelle offen bleiben, welche Worte er bei der Entschuldigung gegenüber dem Schiedsrichter genau äusserte. Aufgrund seiner Stellungnahmen (act. 5 und 12) kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass er die Tätlichkeit auch heute noch bereut. Die vom Rekurrenten 1 bekundete Reue wird allerdings dadurch eingeschränkt, dass er in seiner Eingabe vom 25.12.2006 (act. 12) versucht, sein undiszipliniertes Verhalten mit der Schiedsrichterleistung zu rechtfertigen und dem Schiedsrichter Arroganz und fehlenden Respekt gegenüber den beiden Mannschaften und den am Spiel beteiligten Personen vorwirft. Dies zeugt nicht eben von vorbehaltloser Einsicht. Siehe dazu auch die wenig vorteilhaften und unangemessenen Vorwürfe des Rekurrenten 1 in act. 12 (Ziffer 14 der Erwägungen).
- 27.3. Bei der Strafzumessung anerkennt das VSG, dass es sich beim Rekurrenten 1 um einen in disziplinarischer Hinsicht bis anhin unauffälligen Spieler handelt. Gemäss Praxis des VSG wirkt der gute Leumund aber nicht strafmindernd, da ein solcher vorausgesetzt wird. Immerhin führt der gute Leumund nicht zu einer Straferhöhung oder -schärfung, wie dies bei einem Wiederholungstäter zwingend der Fall wäre.
- 27.4. In Anbetracht aller Umstände und im Lichte der Ausführungen in Ziffer 26 der Erwägungen, insbesondere der Präzisierung in Ziffer 26.4, gelangt das VSG zur Auffassung, dass die vom Einzelrichter ausgesprochen Sperre um einen Monat auf

zwölf Monate zu reduzieren ist. Demzufolge wird der Rekurrent 1 für die Zeitspanne vom 3.12.2006 bis und mit 2.12.2007 für alle SEHV-Spiele gesperrt.

28. Die vom Einzelrichter verfügte Bussenhöhe erscheint dem VSG zu hoch. Bei Angriffen auf Schiedsrichter in der Nationalliga A sind gemäss Praxis Mindestbussen von CHF 1'000.00 bis CHF 1'500.00 auszusprechen, sofern keine Gründe für eine Straferhöhung und/oder -schärfung vorliegen. Im Bereich der Amateurligen verfügen die Spieler nun nicht über die finanziellen Möglichkeiten eines NL A-Spielers. Entsprechend werden in den Amateurligen auch niedrigere Bussen ausgesprochen. Im vorliegenden Fall erachtet das VSG eine Busse von CHF 500.00 als angemessen.
29. Trotz der angeordneten Spielsperre für alle SEHV-Spiele ist der Rekurrent 1 berechtigt, während der Dauer der Sperre Funktionärsaufgaben wahrzunehmen. Es wird von ihm aber erwartet, dass er sich gegenüber den Funktionären des SEHV, insbesondere gegenüber den Schiedsrichtern, inskünftig klaglos verhalten wird.

**b) Verfahrenskosten und Prozessentschädigung**

30. Gemäss Art. 31 Abs. 1 des RPR AL liegt die Verteilung der Verfahrenskosten im Ermessen des VSG, wobei diese grundsätzlich nach dem Obsiegen und Unterliegen im Verfahren zu verteilen sind. Mit dem Rekurs haben die Rekurrenten eine Verkürzung der Spielsperre um einen Monat und eine Reduktion der Busse erzielt. Aufgrund der Umstände und des Ausgangs dieses Verfahrens erscheint es als angemessen, die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens unter solidarischer Haftung zu 4/5 den Rekurrenten und zu 1/5 dem SEHV zu auferlegen.
31. Eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 32 Abs. 1).

**und entschieden:**

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Spieler L. L. (Rekurrent 1) wird rückwirkend ab 3. Dezember 2006 für sämtliche SEHV-Spiele für 12 Monate, d.h. bis und mit 2. Dezember 2007 gesperrt.

2. Der Spieler L. L. (Rekurrent 1) wird zur Bezahlung einer reduzierten Busse von CHF 500.00 verurteilt. Der EHC Seewen (Rekurrent 2) haftet für die Busse solidarisch.
3. Die Kosten des vorliegenden Rekursverfahrens betragen:

Entscheidgebühr:	CHF	800.00
Kanzlei- und Schreibgebühr	CHF	<u>100.00</u>
Total	CHF	900.00
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 500.00 werden zu 4/5, entsprechend CHF 400.00, dem Rekurrenten 1 auferlegt und zu 1/5, entsprechend CHF 100.00, dem SEHV. Die Kosten des Rekursverfahrens von CHF 900.00 werden zu 4/5, entsprechend CHF 720.00, je zur Hälfte den beiden Rekurrenten auferlegt und zu 1/5, entsprechend CHF 180.00, dem SEHV. Die dem Rekurrenten 1 auferlegten Kosten werden vom Rekurrenten 2 bezogen. Der Rekurrent 2 haftet für die dem Rekurrenten 1 auferlegten Kosten solidarisch.
5. Mitteilung per Telefax an den Rekurrenten 2 für sich selbst und zur Weiterleitung an den Rekurrenten 1 (Fax-Nr.: 041 811 84 77), den Rekursgegner (Fax-Nr.: 052 746 11 20) und die mitbetroffene Partei (Fax-Nr.: 071 955 35 64), per Telefax und A-Post an die Geschäftsstelle und die Pressestelle des SEHV (Fax-Nr.: 044 306 50 51) sowie per E-Mail an die weiteren Mitglieder des VSG.

Winterthur, 30. Januar 2007

**Für das Verbandssportgericht**

---

Andreas Schwarz  
Vorsitzender

**versandt: 30.1.2007, 14.00 Uhr**

## **AKTENVERZEICHNIS**

### **in Sachen**

**L. L.** (Rekurrent 1) und **EHC Seewen** (Rekurrent 2)

**SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz** (Rekursgegner)

**EHC Uzwil** (mitbetroffene Partei)

### **Verfahren Nr. 06/06-07**

- act. 1      Telefaxmitteilung SEHV, Einzelrichter AL Ostschweiz Stv. vom 4.12.2006 betreffend Eröffnung des ordentlichen Verfahrens gemäss Art. 46 f RPR AL (Verfahren Nr. 06-07/052/2) samt Fax-Sendebericht vom 4.12.2006
- act. 2      Schiedsrichter-Rapport vom 3.12.2006 (Beilage zu act. 1)
- act. 3      Spielbericht vom 2.12.2006 (Spilleitzahl 2125110067)
- act. 4      Stellungnahme EHC Seewen zum Verfahren Nr. 06-07/052/2 vom 3.12.2006
- act. 5      Stellungnahme L. L. vom 4.12.2006 zum Verfahren Nr. 07-07/052/2 und SR-Rapport vom 3.12.2006
- act. 6      Matchblatt EHC Seewen (Beilage zu act. 5)
- act. 7      Telefonnotiz Einzelrichter AL Ostschweiz vom 5.12.2006 über Telefonat mit Head-Schiedsrichter Andreas Koch
- act. 8      Telefonnotiz Einzelrichter AL Ostschweiz vom 7.12.2006 über Telefonat mit SR-Inspektor Carl-Heinz Schottroff
- act. 9      Telefonnotiz Einzelrichter AL Ostschweiz vom 14.12.2006 über Telefonat mit Linesman Peter Zeidler
- act. 10     Telefonnotiz Einzelrichter AL Ostschweiz vom 15.12.2006 über Telefonat mit Linesman Christian Ehmke
- act. 11     Entscheid des Einzelrichters AL Ostschweiz im ordentlichen Verfahren Nr. 2006-07/052/2 vom 20. Dezember 2006 samt Faxsendebericht vom 20.12.2006
- act. 12     Schreiben von L. L. gegen Entscheid des Einzelrichters AL Ostschweiz im ordentlichen Verfahren Nr. 2006-07/052/2 vom 25. Dezember 2006 (nicht unterzeichnet)
- act. 13     Rekurs EHC Seewen gegen Entscheid des Einzelrichters AL Ostschweiz im ordentlichen Verfahren Nr. 2006-07/052/2 vom 29. Dezember 2006
- act. 14     Schreiben EHC Seewen vom 4.1.2007 an Verbandssportgericht SEHV
- act. 15     Verfügung des Verbandssportgerichts vom 4.1.2007
- act. 16     Schreiben Einzelrichters AL Ostschweiz vom 10.1.2007
- act. 17     Telefonnotiz Vorsitzender vom 19.1.2007 über Telefonat mit Einzelrichter AL Ostschweiz betreffend Einreichen act. 12
- act. 18     Schreiben des EHC Seewen an das Verbandssportgericht vom 21.1.2007
- act. 19     Verfügung des Verbandssportgerichts vom 22.1.2007
- act. 20     Eingabe des Rekurrenten 1 an das VSG vom 24.1.2007
- act. 21     Eingabe des Rekurrenten 2 an das VSG vom 24.1.2007